OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852013/4/StB/ZeM

Datum:
Linz, 21. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. Mai 2024, GZ: BHUUBA-2023-330651/17-Br, betreffend Feststellung nach § 348 Abs. 1 GewO 1994

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als der Antrag von A__ vom 19. März 2024 (betreffend Feststellung, ob die Vermietung seiner Wohnungen unter die Gewerbeordnung 1994 fällt) als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 06.05.2024, GZ: BHUUBA-2023-330651/17-Br, stellte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) aufgrund des Antrags von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 19.03.2024 fest, dass für die vom Bf betriebenen Gästebeherbergungen „R“, „D“, „M“ und „M“ mit Standort in B__ die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) anzuwenden seien.

I.2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 28.05.2024, in der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und im Wesentlichen begründend ausgeführt wird, dass sich die in dem angefochtenen Bescheid angeführten Gründe für eine Bewertung als Gewerbetätigkeit auf unrichtige Tatsachen stützen würden. Dazu führte der Bf insgesamt zwölf näher beschriebene Punkte auf, aus denen sich ergeben würde, dass keine gewerbliche Tätigkeit vorliegen würde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.07.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB, GZ: 2023-330651, und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist (vgl. auch VwGH 18.10.2017, Ra 2017/19/0226). Nach Art. 6 EMRK stellt eine zurückweisende Entscheidung nämlich keine (inhaltliche) Entscheidung „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ dar, sodass die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ nicht zur Anwendung kommt, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VfSlg. 17.063/2003; VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066 mwN).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bf besitzt vier Wohnobjekte (R, B M, B M, O) in C__, die er – auch online – zur Vermietung anbietet.

Mit E-Mail vom 19.03.2024 stellte der Bf bei der bB einen Antrag auf Feststellung, ob durch die Vermietung der Wohnungen in C__ tatsächlich eine gewerbliche Fremdenbeherbergung vorliegt oder nicht.

Jener Antrag lautet wörtlich wie folgt:

„Betreff: Feststellungsantrag bzgl. Gewerbeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!
Meine Vermietungstätigkeit in C__ hat nun mehrere behördliche Bewertungsvorgänge hinter sich, welche bisher alle zum Ergebnis – KEINE gewerbliche Tätigkeit – geführt haben. Diese Bewertungen wurden von einer offenbar sehr interessierten Stelle nicht akzeptiert und laufend in Frage gestellt.
Letztendlich wurde nun in einer letzten Bewertung das Ergebnis ins Gegenteil gekehrt, was mir einigermaßen suspekt vorkommt.

Aufgrund dieser letzten Bewertung von Hrn. Mag. D__ per Email vom 11.03.2024 ‚Vorliegen eines Fremdenbeherbergungsbetriebes – A__; 2023-330651' stelle ich hiermit den Antrag auf Feststellung bzgl. §358 Gewerbeordnung, ob durch die Vermietung der Wohnungen in C__ tatsächlich eine gewerbliche Fremdenbeherbergung vorliegt oder nicht.

Vielen Dank
A__
[...]"

Auf Grundlage dieses Antrags stellte die bB mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 06.05.2024, GZ: BHUUBA-2023-330651/17-Br, fest, dass für die vom Bf betriebenen Gästebeherbergungen „R", „D", „M" und „M" mit Standort in B__ die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 anzuwenden seien.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensakts und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 85/2013 lauten wie folgt:

„f) Feststellungsverfahren der Oberbehörde über die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften und über den aufrechten Bestand von Gewerbeberechtigungen.

§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Behörde die Feststellung beantragt,

ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat die Behörde über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.
(2) Vor der Entscheidung hat die Behörde die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Beschwerde zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2013)
(4) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, mit Bescheid festzustellen, ob eine Gewerbeberechtigung aufrecht ist und verneinendenfalls, in welchem Zeitpunkt sie geendet hat."

„§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist. Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen. […]"

III.2. Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob der Feststellungsbescheid der bB nach § 348 GewO 1994 (siehe Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheids vom 06.05.2024, GZ: BHUUBA-2023-330651/17-Br) rechtskonform erfolgte.

III.3. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, aus einem im privaten oder im öffentlichen Interesse begründeten Anlass auch ohne ausdrückliche Ermächtigung Rechts(-verhältnisse) bescheidförmig festzustellen, sofern dadurch nicht den im einzelnen Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften widersprochen würde, also die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Liegt demnach eine lex specialis vor, ist nach dieser alleine die Zulässigkeit des Feststellungsantrages zu beurteilen (vgl. VwGH 14.10.2015, 2013/04/0118; 23.04.1996, 95/04/0168 mwN). Der Verwaltungsgerichtshof bejaht die Zulässigkeit eines allgemeinen Feststellungsbescheids (ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung) im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 nur dann, wenn dadurch den im einzelnen Fall maßgebenden Rechtsvorschriften (insb. §§ 5, 339, 348, 358 leg. cit.) nicht widersprochen würde, also die im Anlassfall

maßgebenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl. VwGH 25.01.2011, 2007/04/0005).

III.4. Der Bf stellte mit E-Mail vom 19.03.2024 wortwörtlich den Antrag „*auf Feststellung bzgl. § 358 Gewerbeordnung, ob durch die Vermietung der Wohnungen in C__ tatsächlich eine gewerbliche Fremdenbeherbergung vorliegt oder nicht*“.

Parteienerklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Maßgeblich ist die Erklärung des Willens, nicht der ihr zugrunde liegenden Absichten und Beweggründe (vgl. VwGH 29.01.1996, 94/16/0158). Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelungen, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 18.10.2022, Ra 2021/02/0253).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung beantragte der Bf nach dem objektiven Erklärungswert – und unabhängig von der Anführung des § 358 GewO 1994 – die Feststellung, ob die Vermietung seiner Wohnungen in C__ der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Er möchte mit diesem Feststellungsantrag also geklärt wissen, ob es sich im gegenständlichen Fall um eine gewerbsmäßige Beherbergung von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbes im Sinne des § 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 oder um eine bloße Zurverfügungstellung von Wohnraum handelt.

III.5. Gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn eine Gewerbeanmeldung erstattet oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Behörde die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 GewO 1994 gegeben ist, aber Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 anzuwenden sind, über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz par. cit. auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 GewO 1994 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 anzuwenden sind.

Sache des Feststellungsverfahrens nach § 348 Abs. 1 GewO 1994 ist demnach die abstrakte Rechtsfrage der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung 1994 auf die dem Anlassverfahren zugrundeliegenden konkreten Tätigkeiten, dies in Abgrenzung zu den als Ausnahme in § 2 GewO 1994 und in besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften angeführten Tätigkeiten, auf welche die Gewerbeordnung 1994 nicht anzuwenden ist (vgl. VwGH 16.05.2018, Ro 2016/04/0002).

III.6. Mangels einer im Gesetz vorgesehenen Antragslegitimation beteiligter Personen ist das Verfahren nach § 348 Abs. 1 GewO 1994 jedoch nicht auf Antrag, sondern unter den dort normierten Voraussetzungen von Amts wegen durchzuführen (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0035; 14.10.2015,

2013/04/0118; 23.04.1996, 95/04/0168 mwN). Ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Feststellung, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliege, kommt dem Bf dementsprechend nicht zu. (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0035; 14.10.2015, 2013/04/0118 mwN).

III.7. Im gegenständlichen Fall wurde der Feststellungsbescheid der bB gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 nicht unter den dort genannten Voraussetzungen (etwa im Rahmen einer Gewerbeanmeldung, eines Betriebsanlagenverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 366 GewO 1994) von Amts wegen erlassen, sondern aufgrund eines vom Bf explizit gestellten Antrags auf Feststellung.

Die Unzulässigkeit dieses Antrags wäre bereits durch die bB wahrzunehmen gewesen. Indem die bB dies verkannte, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet. Der Bescheid der bB war somit dahingehend abzuändern, als der Antrag des Bf vom 19.03.2024 mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Fragen zu den Voraussetzungen eines Feststellungsbescheides nach § 348 Abs. 1 GewO 1994 wurden im Sinne der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha